

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Abgegeben zu Karlsruhe, Montag den 31. Mai 1915.

Inhalt.

Bekanntmachung und Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend; des Reichsamt des Innern und Posten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Mai 1915.)

Die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts betreffend.

Nachstehend bringen wir die vom Großherzoglichen Landesversicherungsamt gemäß § 106 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung erlassene Wahlordnung für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts aus den Versicherten zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 21. Mai 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Fischer.

Kentler.

Wahlordnung

für die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Landesversicherungsamts aus den Versicherten (§ 106 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung).

(Vom 20. April 1915.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Bestand der Wahl.

Von den acht nichtständigen Mitgliedern des Landesversicherungsamts aus den Versicherten werden je vier aus dem Bereich der landwirtschaftlichen und aus dem Bereich der gewerblichen Unfallversicherung gewählt (§ 106 Absatz 3 der Reichsversicherungsordnung).

Für jedes nichtständige Mitglied aus den Versicherten sind zwei Stellvertreter zu wählen.

Verordn. und Verordnungsblatt 1915.

34